

# HAUSORDNUNG Asylwohnheim Gemeinde Läfelfingen

Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie Einrichtung und Gegenstände anderer nicht beschädigt oder gefährdet werden. Folgende Punkte müssen unbedingt eingehalten werden:

- 1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, denen sie zugewiesen sind. Nicht eingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- 2) Besuche ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr bzw. Übernachtungen von fremden Personen sind nicht gestattet.
- 3) Die Haustüre vom Asylwohnheim muss immer verschlossen werden, wenn sich niemand im Wohnheim befindet. Jeder Bewohner erhält gegen Unterschrift einen Hausschlüssel und einen Schlüssel zu seinem Zimmer.
- 4) **Lichter sind bei Nichtgebrauch zu löschen**. Sie dürfen nicht die ganze Nacht hindurch brennen. Die Heizungen sind so zu verwenden und einzustellen, dass sie nicht unnötig viel Strom verbrauchen oder unnötig laufen.
- 5) Die Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnräume und auch die Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche, Dusche, WC, Waschmaschine, sowie Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und sauber zu halten. Flur, Küche und Dusche/WC sind von den Bewohnern wöchentlich zu reinigen.
- 6) Herd, Pfannen, Geschirr, Besteck, Dusche, WC und Waschmaschine, sind von dem jeweiligen Bewohner **sofort** nach Gebrauch zu säubern.
- 7) Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften. Bei Störungen oder Schäden der zur Verfügung gestellten Geräte ist deren Betrieb einzustellen und den Betreuer oder die Gemeindeverwaltung zu informieren.
- 8) Das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und auf dem Gelände der Unterkunft ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen vom Gemeinderat erteilt werden.
- 9) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Unterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.
- 10) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallgefäße und nicht in die Toilette oder Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Abfallgefäße ist sauber zu halten. Die Abfälle sind wöchentlich (Freitag) zu entsorgen.
- 11) Alle Bewohner sind verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen oder vor dem Asylwohnheim sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeiten von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu unterlassen.
- 12) Beim Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Musikinstrumenten und ähnliches ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.